Allgemeinverfügung

der Stadt Kamen über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen

Gemäß § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2075), in Verbindung mit Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 12.05.2006 (GV. NRW S. 212), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 602), erlässt der Bürgermeister der Stadt Kamen in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW- Stand April 2005-für das Stadtgebiet folgende Allgemeinverfügung:

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Kamen, Kreis Unna, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

1. Schlagabraum, soweit die Verbrennung nicht im Wald erfolgt,
2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen.

Diese Genehmigung gilt ausdrücklich **nicht** für:

1. Schlagabraum, der im Wald verbrannt wird. Diese Genehmigung ist durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen,

2. Brauchtumsfeuer,

3. Verbrennung pflanzlicher Abfälle in Kleingärten.

I. Nebenbestimmungen:

1. Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW, § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes.

2. Befristung (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfg NRW)

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit vom **01. Oktober** bis **28./29. Februar** verbrannt werden.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur **montags bis freitags** in der Zeit von **10.00 Uhr bis 16.00 Uhr** verbrannt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.
Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 7 Stunden zulässig.

3. Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW)

Die geplante Verbrennung der pflanzlichen Abfälle ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Kamen unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der Aufsichtspersonen des Feuers schriftlich anzuzeigen.

4. Auflagen für das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW)

a) Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

b) Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten.

c) Der Schlagabraum oder der schlagabraumähnliche Abfall muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

d) Als Mindestabstand sind einzuhalten:

aa) 100 m von Waldflächen,
bb) 50 m von baulichen Anlagen / Gebäuden,
cc) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen.

e) Andere Abfälle, andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

f) Bei starkem Wind, insbesondere Windböen, darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind oder Böen unverzüglich zu löschen.
Das Gleiche gilt, wenn es durch Niederschlag zu einer ausgeprägten Rauchentwicklung kommt.

g) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Mindestens eine dieser Personen muss während des Verbrennungsvorgangs ständig per Mobiltelefon erreichbar sein.

h) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Eine Rauchentwicklung darf auf keinen Fall mehr vorhanden sein.

i) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu beseitigen.

j) In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafen-Bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen dürfen Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.

k) Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen im gemeindlichen Ortsrecht sind zu beachten und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

l) Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

II. Begründung

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 2 Krw-/AbfG i.V.m. Ziffer 30.1.14 ZustVOtU.

Mit Wirkung zum 01.05.2003 wurde die Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben, da ihr Regelungsgehalt nicht mehr im Einklang mit dem Krw-/AbfG stand. Seit dieser Aufhebung sind nunmehr die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Abfälle sind danach grundsätzlich zu verwerten. Weiter sind Abfälle aus den genannten Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 Krw-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und nach § 27 Abs. 1 Krw-/AbfG dann in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Das Beseitigen der Abfälle vor Ort durch Verbrennen ist somit grundsätzlich verboten.

Gemäß § 27 Abs. 2 Krw-/AbfG kann jedoch die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Diese Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist im Wege einer Einzelfallgenehmigung, oder auch durch eine Allgemeinverfügung möglich.

Das Gebiet der Stadt Kamen erhält unter anderem auch durch eine weiträumige aktive Landwirtschaft und einige Waldflächen seine Prägung. Die unbebauten Flächen, die zum Teil auch unter Vertragsnaturschutz stehen, sind aus Sicht von Natur und Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Im Zuge der geförderten Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z.B. Hecken- und Streuobstwiesenpflege, Entbuschungsmaßnahmen) oder anderer Landschaftspflege-maßnahmen fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an. Zudem erfordern auch Gründe des Forstschutzes (z.B. Bekämpfung des Borkenkäfers) die Verbrennung von Schlagabraum.

Eine Möglichkeit der Vermeidung dieser, aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten, besonders bedeutsamen, und vielfach geförderter Maßnahmen und des daraus resultierenden pflanzlichen Abfalls besteht nicht. Dieser kann weiter nicht wirtschaftlich zumutbar verwertet werden. Die großen Mengen von Abfall können mit anderen Entsorgungsmaßnahmen nicht effektiv und wirtschaftlich sinnvoll aufgefangen werden.

Die wirtschaftliche Förderung der Vertragsnaturschutzmaßnahmen enthält weder die vom Zuwendungsempfänger aufzubringende Zeit- und Arbeitsleistung, die notwendig wäre, um den anfallenden Pflanzenabfall zum Wertstoffhof zu fahren und dort dann zu entsorgen, noch die finanziellen Verbindlichkeiten, die durch diese Art der Entsorgung entstehen.

Da die landwirtschaftlichen, sowie die erwerbsgärtnerischen Nutzungen in der Regel im ländlichen Raum und in nur gering besiedelten Gebieten stattfinden, ist davon auszugehen, dass das Wohl der Allgemeinheit in der Regel nicht beeinträchtigt ist.

III. Ordnungswidrigkeit

Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung, ohne Erfüllung der in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen, stellen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

IV. Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn alle oben genannten Vorgaben erfüllt sind. Ansonsten ist eine (gebührenpflichtige) Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Ich weise auf § 64 Abs. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz (LG) hin, nachdem für die Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. grundsätzlich ein Verbot besteht Hecken, Wallhecken, Gebüsche, sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Werden pflanzliche Abfälle im Rahmen eines Brauchtumsfeuers verbrannt, so ist der Grund der Verbrennung dieser Abfälle nicht die Beseitigung, sondern das Brauchtum. Die Ausnahmegenehmigung nach dieser Verfügung bezieht sich somit nur auf Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 27 Krw-/AbfG, **nicht** aber auf Brauchtumsfeuer. Für diese gelten die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die die Verbrennung ordnenden Regelungen, insbesondere die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Kamen zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern vom _____.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Durch diese Allgemeinverfügung belastete Dritte können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung Widerspruch erheben.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen einzulegen.